

durften nur griechische Kleriker, nicht aber lateinische, den griechischen Ritus und das griechische Kirchenrecht für sich beanspruchen. Wie wir gleich noch sehen werden, ist das die Interpretation der gleichzeitigen Dekretalisten, die die Intentionen des Papstes korrekt wiedergeben dürften. Das war natürlich eine ungleiche, die Griechen benachteiligende Einstellung, die die Grenzen der Duldung des griechischen Ritus erkennen läßt. In der Praxis scheint Innocenz III. auch für Süditalien jenen Zustand angestrebt zu haben, den er bei der Organisation des lateinischen Patriarchats von Konstantinopel nach der Eroberung durch die Kreuzfahrer als verbindlich festlegte. Danach durften nur solchen Diözesen griechische Bischöfe vorstehen, in denen die Bevölkerung ausschließlich griechisch war — natürlich kamen nur griechische Bischöfe in Frage, die sich dem Papst unterwarfen —; an der Spitze von Diözesen mit gemischter lateinischer und griechischer Bevölkerung mußten lateinische Bischöfe stehen¹⁴²).

Die Aufnahme der zitierten Papstschriften in die Dekretalensammlungen gab den Kanonisten Gelegenheit, die darin aufgeworfenen Fragen eingehend zu kommentieren. Wir dürfen jedoch nicht erwarten, aus ihren Glossenapparaten und Summen allzu viele detaillierte Angaben über die Verhältnisse der griechischen Kirche Süditaliens zu erhalten; dazu waren die meisten Dekretalisten schon aus Mangel an eigener Anschauung nicht in der Lage. Vieles in diesen Glossen betrifft kanonistische Probleme, die kaum relevant für unsere Fragestellung sind, die ebenso gut im Zusammenhang mit anderen Dekretalen erörtert werden und nicht auf eigentliche Probleme der griechischen Kirche Bezug nehmen. Vielfach ermöglichen die Glossen jedoch ein besseres Verständnis der spezifischen Fragen des griechischen Ritus und Kirchenrechts aus der Sicht der lateinischen Kirchenrechtswissenschaft.

Die Schreiben Cölestins III. und Innocenz' III. hatten das Problem der Weihetermine und der Interstitien aufgerollt. Die lateinische Kirche hatte, wie bekannt ist, seit dem 5. Jahrhundert die Quatembersamstage und den Samstag vor dem Passionssonntag als Termine für die höheren Weihen festgesetzt; später war noch der Karsamstag hinzugekommen¹⁴³). Bezüglich der Interstitien galt die Regel, daß der zu Weihende erst in den niederen Graden gewirkt und sich darin bewährt haben mußte, bevor er die höheren empfangen durfte; zwingend einzuhaltende Fristen

¹⁴²) Vgl. sein Schreiben von 1206 August 2 an den lateinischen Patriarchen Thomas Morosini, *Fontes* Bd. 2 Nr. 91 S. 319.

¹⁴³) Vgl. etwa P. Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland* 1 (1869) S. 114.